



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 155/12

vom

14. August 2012

in dem Rechtsstreit

und Verlängerung der Begründungsfrist beantragt. Vor Ablauf der verlängerten Frist haben sie mitgeteilt, dass sie den Kläger nicht mehr vertreten. Die Gründe dafür hat der Kläger nicht dargelegt.

Wiechers

Grüneberg

Maihold

Matthias

Pamp

Vorinstanzen:

LG Münster, Entscheidung vom 23.11.2010 - 14 O 346/10 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 08.03.2012 - I-34 U 6/11 -